

Ziel dieser Entschädigungsregelung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ist es, eine möglichst gerechte und unkomplizierte Aufwandsentschädigung zu gewährleisten. Sollte die Regelung dennoch in einem Einzelfall aus erklärlichen Gründen nicht ausreichend sein, so behält sich der Ausbildungsreferent vor, davon abzuweichen.

Inhalt:

1	Rahmenbedingungen für Aus- und Fortbildungen	2
1.1	Voraussetzungen für eine Ausbildung.....	2
1.2	Fortbildungen	2
1.3	Fachübergreifende Fortbildungen.....	2
1.4	Zusatzqualifikationen	2
2	Entschädigungsregelung Aus- und Fortbildungen.....	3
2.1	Sektionsanteil	3
2.2	Teilnehmeranteil für Ausbildungen Bergsport Sommer & Winter	3
2.3	Teilnehmeranteil für Ausbildungen Klettersport	3
2.4	Teilnehmeranteil für 3-jährige Pflichtfortbildungen	3
2.5	Fortbildungen vor Erreichen der 3-jährigen Fortbildungspflicht.....	3
2.6	Fachübergreifende Fortbildungen.....	3
2.7	Teilnehmeranteil für Zusatzqualifikationen	3
2.8	Fahrtkosten	3
2.9	Zusätzliche Kosten	3
2.10	Verpflegungszuschuss Schweiz.....	3
2.11	Kursrücktritt	4
2.12	Fristen.....	4
3	Entschädigungsregelung Ausbildereinsatz im sektionsinternen Ausbildungs- und Tourenprogramm	5
3.1	Die Tagespauschale	5
3.2	Reisekosten	5
3.3	Zusätzliche Kosten	5
3.4	Verpflegungszuschuss Schweiz.....	5
3.5	Fristen.....	5
3.6	Ausschlussklausel	5
4	Steuern und Abgaben.....	5

1 Rahmenbedingungen für Aus- und Fortbildungen

1.1 Voraussetzungen für eine Ausbildung

- Mitgliedschaft in der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.
 - Seit mindestens 1 Jahr Mitglied in der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.
 - In Ausnahmefällen mindestens 6 Monate Mitglied in der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. und mindestens 2 Jahre Mitglied in einer anderen Sektion des DAV
- Wohnort im Einzugsgebiet der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.
 - Begründete Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung des Ausbildungsreferenten
- Nachweisliche Erfüllung der Voraussetzung für die angestrebte Ausbildung wie im Ausbildungsprogramm des DAV Bundesverbandes beschrieben
- Genehmigung des Ausbildungsreferenten

- **Der Ausbilder verpflichtet sich ehrenamtlich für die Sektion im Rahmen des jährlich erscheinenden Ausbildungs- und Tourenprogramms im nachstehenden Rahmen tätig zu werden und nicht in den Wettbewerb mit der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. zu treten**
 - Jährliche Durchführung von
 - 1 Wochenkurs / -tour
 - oder 2 Wochenendkursen / -touren
 - oder 4 Tageskursen
 - oder 8 Abendkursen

 - Vor- und Nachbereitung sowie Vortreffen mit Teilnehmern werden nicht angerechnet

1.2 Fortbildungen

- **Ausbilder müssen alle 3 Jahre eine (Pflicht-) Fortbildung besuchen**
 - In der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. wird abweichend vom DAV Bundesverband eine 3-jährigen Fortbildungspflicht für Wanderleiter und Kletterbetreuer vorgeschrieben
 - Bei Versäumnis der 3-jährigen Fortbildungspflicht gelten die Regeln des DAV Bundesverbandes
- Wird die 3-jährige Fortbildungspflicht nicht erfüllt, so erhält der Ausbilder keine Jahresmarke. Ein Einsatz als Ausbilder für die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ist erst wieder nach Erfüllung der Fortbildungspflicht möglich, begründete Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung des Ausbildungsreferenten
- Alle nach 1.1 aktiven Ausbilder haben vor Ablauf der 3 Jahresfrist die Möglichkeit mit Genehmigung des Ausbildungsreferenten Fortbildungen zu besuchen

1.3 Fachübergreifende Fortbildungen

- Alle nach 1.1 aktiven Ausbilder haben die Möglichkeit mit Genehmigung des Ausbildungsreferenten fachübergreifende Fortbildungen zu besuchen

1.4 Zusatzqualifikationen

- Zusatzqualifikationen werden als Ausbildung gewertet und obliegen den obenstehenden Regeln unter 1.1

2 Entschädigungsregelung Aus- und Fortbildungen

2.1 Sektionsanteil

- Der Sektionsanteil wird nach Genehmigung durch den Ausbildungsreferenten für Ausbildung von der Sektion getragen

2.2 Teilnehmeranteil für Ausbildungen Bergsport Sommer & Winter

- Die Rückerstattung des Teilnehmeranteils durch die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ist wie folgt geregelt
 - Freiwilliger Vorbereitungslehrgang und Lehrgang 1 werden nach dem Abschluss des Lehrgangs 1 erstattet
 - Lehrgang 2 ggf. 3&4 sowie Prüfungslehrgang werden nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung zu 25% erstattet
 - Verbleibender Teilnehmeranteil von 75% wird nach Durchführung der unter 1.1 beschriebenen Aktivität im selben oder Folgejahr im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramm der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. erstattet. Sollte keine Aktivität durchgeführt werden entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung

2.3 Teilnehmeranteil für Ausbildungen Klettersport

- Die Rückerstattung des Teilnehmeranteils durch die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ist wie folgt geregelt
 - Basislehrgang Sportklettern und Lehrgang 2 werden nach Abschluss des Lehrgangs 2 zu 25% erstattet
 - Verbleibender Teilnehmeranteil von 75% und die Kosten des Prüfungslehrgangs werden nach Durchführung der unter 1.1 beschriebenen Aktivität im selben oder Folgejahr im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramm der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. erstattet. Sollte keine Aktivität durchgeführt werden entfällt der Anspruch auf Rückerstattung

2.4 Teilnehmeranteil für 3-jährige Pflichtfortbildungen

- Die Kostenübernahme des Teilnehmeranteils durch die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ist wie folgt geregelt
 - Die Sektion übernimmt den Teilnehmeranteil des Ausbilders, wenn dieser im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramm wie unter 1.1 beschrieben in den letzten 2 Jahren aktiv war

2.5 Fortbildungen vor Erreichen der 3-jährigen Fortbildungspflicht

- Die Kostenübernahme durch die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ist wie folgt geregelt
 - Die Sektion übernimmt den Sektionsanteil, wenn der Ausbilder im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramm wie unter 1.1 beschrieben im letzten Jahr aktiv war

2.6 Fachübergreifende Fortbildungen

- Die Kostenübernahme durch die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ist wie folgt geregelt
 - Die Sektion übernimmt den Sektionsanteil, wenn der Ausbilder im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramm wie unter 1.1 beschrieben in den letzten 2 Jahren aktiv war

2.7 Teilnehmeranteil für Zusatzqualifikationen

- Die Rückerstattung des Teilnehmeranteils durch die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. ist wie folgt geregelt
 - Die Sektion erstattet den Teilnehmeranteil des Ausbilders, wenn dieser im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramm wie unter 1.1 beschrieben im letzten Jahr im Bereich der vorausgesetzten Ausbildung für die beantragte Zusatzqualifikation aktiv war und weiter im selben oder Folgejahr nach der Ausbildung im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramm der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. eine Aktivität welches die Zusatzqualifikation erfordert durchgeführt wurde. Sollte keine Aktivität durchgeführt werden entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung

2.8 Fahrtkosten

- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. gewährt einen Fahrkostenzuschuss von 0,10€ pro Kilometer basierend auf der vom Bundesverband ermittelten Entfernung für Fahrten, die mit dem eigenen PKW durchgeführt wurden. Dieser Zuschuss wird zusätzlich zur Fahrtkostenerstattung vom Bundesverband gewährt.
 - Für die Abrechnung mit der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. wird die Abrechnung des Bundesverbandes zugrunde gelegt
 - Zusätzlich entstandene Mautkosten werden gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung erstattet
- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. zahlt die Restkosten für Bahnfahrten und Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die nicht durch die Fahrtkostenerstattung des Bundesverbandes gedeckt wurden
 - Für die Abrechnung werden die Tickets im Original und ggf. die Abrechnung des Bundesverbandes benötigt

2.9 Zusätzliche Kosten

- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. zahlt gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung durch die Teilnahme am Ausbildungskurs entstandene Eintrittskosten zurück
- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. zahlt gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung durch die Teilnahme am Ausbildungskurs entstandene Skiliftkosten zurück

2.10 Verpflegungszuschuss Schweiz

- Für Ausbildungskurs die in der Schweiz durchgeführt werden, gewährt die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. einen Verpflegungszuschuss von 15€ pro vollen Kurstag

2.11 Kursrücktritt

- Ein Kursrücktritt muss schriftlich beim Bundesverband und der Sektion erfolgen

Bis 30 Tage vor Kursbeginn wird bei einem Kursrücktritt dem Teilnehmer bzw. dem Prüfungswiederholer eine Bearbeitungsgebühr von € 25, – berechnet. Erfolgt ein Rücktritt 29 bis 11 Tage vor Kursbeginn, wird dem Teilnehmer eine Stornogebühr von € 50, – bei Ausbildungskursen, Prüfungskursen, Zusatzqualifikationen und Qualifikationslehrgängen bzw. € 25, – bei Fortbildungskursen und Prüfungswiederholungen berechnet. Erfolgt ein Rücktritt 10 Tage vor Kursbeginn oder kürzer oder erscheint ein Teilnehmer nicht zum Kurs, werden die volle Teilnahmegebühr und die volle Sektionsgebühr fällig und dem Ausbilder in Rechnung gestellt. Bei einer krankheitsbedingten Absage einer Fortbildung ab 10 Tage vor Kursbeginn wird dem Teilnehmer eine Stornogebühr von € 55,- berechnet, vorausgesetzt, der Teilnehmer legt dem Ressort Ausbildung des Bundesverbandes spätestens 5 Tage nach Kursbeginn ein ärztliches Attest vor. Andernfalls sind die volle Kursgebühr und die volle Sektionsgebühr fällig und werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Prüfungswiederholern wird bei einer Absage 10 Tage vor Kursbeginn oder kürzer eine Bearbeitungsgebühr von € 25, – berechnet.

2.12 Fristen

- Alle Ansprüche aus dem laufenden Jahr müssen bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet.

3 Entschädigungsregelung Ausbildereinsatz im sektionsinternen Ausbildungs- und Tourenprogramm

3.1 Die Tagespauschale

Die Tagespauschale stellt eine Ersatzleistung für Auslagen und Zeitverlust dar.

- Tagespauschale 80€
- Abendkursen oder Halbtageskurse mit mehr als 3 Stunden und weniger als 8 Stunden → 40€
- Vor- und Nachbereitung, Anreise sowie Vortreffen mit Teilnehmern werden nicht angerechnet
- Bei der Bestimmung der Anzahl der Kurstage und Zeiten gelten die Angaben der Ausschreibung zum Zeitpunkt der Erstellung.

3.2 Reisekosten

- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. erstattet Fahrkosten mit 0,18€ pro Kilometer basierend auf der Entfernung vom Wohnort zum Kursort einmalig für die Ausbilder eines Kurses bis zu einer Höhe von 500€. Bei mehr als einem Ausbilder bitten wir um die Bildung von Fahrgemeinschaften, da die Fahrtkosten mit dem PKW nur einmal gezahlt werden
 - Zusätzlich entstandene Mautkosten werden gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung erstattet
- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. zahlt gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung die Kosten für Bahnfahrten und Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu einer Höhe von 350€ pro Kursleiter
- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. übernimmt nach vorheriger Absprache mit dem Ausbildungsreferenten gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung die Kosten für Flugreisen bis zu einer Höhe von 200€ pro Kursleiter

3.3 Zusätzliche Kosten

- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. zahlt gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung durch die Durchführung des Ausbildungskurses entstandene Eintrittskosten zurück
- Die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. zahlt gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung durch die Durchführung des Ausbildungskurses entstandene Skiliftkosten zurück

3.4 Verpflegungszuschuss Schweiz

- Für Ausbildungskurse oder Touren, die in der Schweiz durchgeführt werden, gewährt die Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. einen Verpflegungszuschuss von 15€ pro Übernachtung in der Schweiz

3.5 Fristen

- Alle Ansprüche auf Entschädigung müssen bis spätestens 8 Wochen nach dem Kursende eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet
- Alle Ansprüche aus dem Monat Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet

3.6 Ausschlussklausel

- Mit der Zahlung unter 3.1 bis 3.4 beschriebenen Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Entschädigung abgegolten
- Ausbildungskurse oder Touren, die wegen zu geringer Teilnehmerzahl seitens der Sektionsmitglieder ausfallen müssten, kann der Ausbilder nach Genehmigung des Ausbildungsreferenten oder der Geschäftsstelle unentgeltlich als versicherte Sektionsveranstaltung durchführen

4 Steuern und Abgaben

Allein der Auftragnehmer (= Ausbilder) ist für die Abführung der ihn betreffenden Steuern und Abgaben, gleich aus welchem Rechtsgrund zuständig. Der Auftraggeber (= Sektion) weist den Auftragnehmer darauf hin, dass auf Grund des § 2 Nr. 9 SGB VI eine Rentenversicherungspflicht bestehen kann. Die Abführung etwaiger Rentenversicherungsbeiträge ist ebenfalls die ausschließliche Angelegenheit des Auftragnehmers.